

Kosteninformation

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Kapitalanlage. Bei den Daten handelt es sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können hiervon abweichen. Die Smartbroker AG hat die Richtigkeit und Plausibilität der angenommenen Werte nicht überprüft.

Anleger	Vermittler	Erstellt am
Max Mustermann Musterstraße 123 12345 Musterstadt	Smartbroker AG Ritterstraße 11 10969 Berlin	23.06.2023

Produkt Nachrangige Namensschuldverschreibungen der Serie ZweitmarktZins 37-2023 pro

Art des Finanzinstrument Nachrangige Namensschuldverschreibungen i.S.d. § 1 (2) Nr. 6 Vermögensanlagengesetz

Nominalbetrag	200.000,00
Währung	EUR

1) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen) bezogen auf den Nominalbetrag

Anlagebetrag	in EUR	in %
Nominalbetrag	200.000,00	100,00%
Ausgabeaufschlag (Agio)	6.000,00	3,00%
Anlagebetrag (Erwerbspreis)	206.000,00	103,00%

Einmalige Erwerbskosten (weiche Kosten)	in EUR	in %
Gesamte einmalige Erwerbskosten (weiche Kosten)	16.400,00	8,20%
davon Transaktionskosten (Ankaufsabwicklung)	5.688,00	2,84%
davon Dienstleistungskosten (Vertriebskosten)	10.000,00	5,00%
- davon Zuwendung an den Vermittler	4.000,00	2,00%
davon Produktkosten (Konzeptionsgebühr, diverse Kosten)	712,00	0,36%

Laufende Kosten pro Jahr	in EUR	in %
Gesamte laufende Kosten pro Jahr	600,85	0,30%
davon Transaktionskosten (Ankaufsabwicklung)	0,00	0,00%
davon Dienstleistungskosten	0,00	0,00%
- davon Zuwendung an den Vermittler	0,00	0,00%
davon Produktkosten	600,85	0,30%

Einmalige Kosten bei Fälligkeit	in EUR	in %
Gesamte einmalige Kosten bei Fälligkeit	4.539,09	2,27%
davon Dienstleistungskosten	0,00	0,00%
- davon Zuwendung an den Vermittler	0,00	0,00%
davon Produktkosten	4.539,09	2,27%

Angenommene (restliche) Laufzeit in Jahren	10,27
--	-------

2) Kostenzusammenfassung bezogen auf den Nominalbetrag bei der angenommenen (restlichen) Laufzeit

Gesamtkosten	in EUR	in % p.a.
Transaktionskosten (Ankaufsabwicklung)	5.688,00	0,28%
Dienstleistungskosten	10.000,00	0,49%
Produktkosten	11.421,44	0,56%
Gesamtkosten	27.109,44	1,32%
- davon Zuwendung an den Vermittler	4.000,00	0,19%

3) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite der Vermögensanlage bezogen auf den Nominalbetrag

Gesamtkosten	im 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	zusätzlich bei Fälligkeit
in %	8,50%	0,30%	2,27%
in EUR	17.000,85	600,85	4.539,09

Hinweise und Erläuterungen

Die vorstehende Kosteninformation veranschaulicht exemplarisch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Vermögensanlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Laufzeit. Im ersten Jahr machen sich vor allem die einmaligen Erwerbskosten (weiche Kosten) bemerkbar. Die laufenden Kosten variieren in Abhängigkeit von der Entwicklung der vom Emittenten der Vermögensanlage erzielten laufenden Einnahmen sowie von den laufenden Ausgaben für die allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten. Bei Fälligkeit macht sich zudem die einmalige erfolgsabhängige Vergütung bemerkbar. Diese variiert in Abhängigkeit des während der Laufzeit ermittelten durchschnittlichen Zinssatzes zzgl. des durchschnittlichen Zusatzzinssatzes.

Die Kosteninformation bezieht sich auf die konzeptionsgemäß angestrebte (restliche) Laufzeit (ab dem heutigen Datum bis zum 30.09.2033). Eine abweichende Laufzeit (vorzeitige Kündigung des Emittenten, Laufzeitverlängerung durch Emittenten) ist nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Kosten wurde das mittlere Szenario (Erläuterungen siehe Seite 12 des Verkaufsprospektes) verwendet. Die tatsächlichen Kosten können z.B. in Abhängigkeit der Laufzeit sowie der Ausschüttungsrendite und der Wertentwicklung der Anlageobjekte variieren und daher auch nennenswert höher ausfallen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft tatsächlich anders ausfallen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy)

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Betreuers oder Vermittlers und endet bei der Auswahl der Abwicklungsstelle für die gewünschte Finanzdienstleistung. Wie bei nahezu allen Geschäftsaktivitäten, d. h. auch in anderen Branchen und Unternehmen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte anzutreffen sind. Zwar sind alle beteiligten Personen um Objektivität bemüht, es können aber immer wieder unterschiedliche Interessenlagen aufeinander treffen. Das Geschäftsmodell der Smartbroker AG besteht in einem qualitativ hochwertigen Angebot von kostengünstigen Finanzdienstleistungen zur Abwicklung des Kaufs und Verkaufs von Finanzprodukten. Hierbei wendet sich die Smartbroker AG nur an gut informierte oder erfahrene Anleger und leitet lediglich Aufträge des Kunden an Fonds- und Produktanbieter weiter. Es handelt sich um eine beratungsfreie Dienstleistung. Die Smartbroker AG erbringt keine individuelle Anlageberatung und gibt insbesondere keine an den persönlichen Verhältnissen des Kunden ausgerichtete Anlageempfehlung ab. Sie als Kunde erwarten von uns einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten. Dies entspricht auch unserem eigenen Anspruch an unsere Tätigkeit sowie unserem Verständnis von einer guten Kundenbeziehung. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Erbringung der Wertpapierdienstleistung einen potentiellen Vorteil für die eine Seite und gleichzeitig einen potentiellen Nachteil für Sie als Kunden beinhaltet. Interessenkonflikte können in den Beziehungen zwischen dem Kunden und der Smartbroker AG, einem Mitarbeiter der Smartbroker AG bzw. dem Vermittler oder einem verbundenen Unternehmen auftreten.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus finanziellen und unternehmerischen Interessen unseres Instituts (Gewinnerzielungsabsicht)
- durch Eigengeschäfte unseres Instituts (nach Lizenzenerweiterung)
- bei Erhalt von Zuwendungen (z. B. Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder sonstigen Anlagegeschäften, die wir für Sie erbringen sofern diese nicht an Sie ausgekehrt werden;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von unseren Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus Beziehungen unseres Instituts mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder sonstigen Kapitalanlagen;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung der vorgenannten Personen in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen oder
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.

Um möglichst zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf die Regeln des WpHG verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Verhalten und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Eine Verringerung des Interessenkonfliktpotenzials folgt zudem aus dem Umstand, dass wir keine Anlageberatung erbringen und unsere Mitarbeiter strengstens angehalten sind, sich auch nur subjektiven Bewertungen zu den über die Smartbroker AG erhältlichen Finanzinstrumenten zu entziehen. Bei der Smartbroker AG haben wir zudem organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses und Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen getroffen. Insbesondere ist in unserem Hause unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, zu deren zentralen Aufgaben die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zählen. Ferner wird seitens unserer Mitarbeiter sichergestellt, dass Ihre Aufträge zeitgerecht ausgeführt werden und Mitarbeitergeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen kontrolliert werden. Wir bei der Smartbroker AG sind der Überzeugung, dass durch unsere internen Abläufe sichergestellt wird, dass keine Benachteiligungen unserer Kunden entstehen. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Vorkehrungen zur Wahrung der Kundeninteressen z. B. Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- Weiterleitung von Kundenaufträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs an Dritte zum Zwecke der Ausführung
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie die Offenlegung von Existenz, Art und Umfang von Zuwendungen, soweit diese nicht an die Kunden ausgekehrt werden, vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung
- Definition von Grundsätzen über die unverzügliche und redliche Ausführung bzw. Weiterleitung von Kundenaufträgen und Dokumentation der Arbeitsabläufe
- Angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergütungssystem, welches keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entstehen lässt und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken schafft, keine Erteilung von Vertriebsvorgaben
- Errichtung eines mehrstufigen Produktfreigabeverfahrens unter Einbeziehung der Zielmarktbestimmung, mindestens jährliche Überprüfung der angebotenen Finanzinstrumente
- Fortlaufende, mindestens jährliche Schulung aller Mitarbeiter zum Thema Kapitalmarkt-Compliance, Implementierung eines anonymen Hinweisgebersystems

Wir überprüfen unsere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig, ggf. werden wir unsere „Conflicts of Interest Policy“ überarbeiten und die geänderte Version veröffentlichen.

(Stand: August 2022, Änderungen vorbehalten)

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Informationen zum Unternehmen und den Dienstleistungen der Smartbroker AG sowie zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Wir freuen uns, dass Sie unser Angebot nutzen möchten. Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Fax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen nachfolgend einige allgemeine Informationen zu unserem Unternehmen, unseren Dienstleistungen und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

a. Name und Anschrift des Unternehmens

Smartbroker AG
FondsDISCOUNT.de
Ritterstraße 11
10969 Berlin
Telefon: 030 2757764-00
Fax: 030 2757764-15
E-Mail: info@fondsdiscout.de
Internet: www.fondsdiscout.de

Ust.-ID-Nr.: DE 158076703

b. Gesetzlich vertretungsberechtigter Vorstand

Thomas Soltau, Rene Krüger, Uwe Lüders

c. Aufsichtsrat

Daniel Berger, Silvia Gromoll, Roland Nicklaus

d. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin
Registernummer: HRB 99126 B

e. Erlaubnis nach § 15 WpIG

Die Smartbroker AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Wertpapierinstitut und darf neben der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) als Wertpapierdienstleistung die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) erbringen.

f. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

2. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

3. Kommunikations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Ebenso werden die gesetzlichen Pflichtinformationen und die Widerrufsbelehrung ausschließlich in deutscher Sprache bereitgestellt.

4. Kommunikationsmittel/Aufträge

Die Kommunikation mit dem Kunden kann grundsätzlich schriftlich, per E-Mail, per Fax und telefonisch erfolgen. Aufträge kann der Kunde schriftlich/per Fax erteilen. Sofern die Smartbroker AG bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

5. Kundeneinstufung

Die Smartbroker AG stuft alle Kunden grundsätzlich als Privatkunden ein und wird damit alle dem Schutz des Kunden dienenden Vorschriften, insbesondere die des Wertpapierhandelsgesetzes, beachten. Eine Heraufstufung zum professionellen Kunden oder zur geeigneten Gegenpartei erfolgt lediglich auf Antrag des Kunden und auch nur dann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Heraufstufung hat jedoch eine Verringerung des Anlegerschutzniveaus für den Kunden zur Folge. Der Kunde hat daher das Recht, sich jederzeit wieder zum Privatkunden herabstufen zu lassen.

6. Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Smartbroker AG gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen werden 5 Jahre bzw. - bei entsprechender Anweisung der Finanzaufsicht - 7 Jahre gespeichert und stehen in diesem Zeitraum auf Nachfrage zur Verfügung.

7. Wichtige Risikohinweise

Anlagegeschäfte sind spezifischen Risiken, welche je nach Art des Finanzinstruments variieren. Der Wert eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen, auf welche die Smartbroker AG keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weitere Einzelheiten sind den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Finanzinstruments zu entnehmen.

8. Ausführungsplätze

Die Smartbroker AG führt selbst keine Wertpapieraufträge durch, sondern leitet solche Aufträge an die Depotbank weiter. Die Ausführungsplätze sind daher bei der betroffenen Depotbank zu erfragen. Aufträge, die sich auf andere Anlagen als Wertpapiere beziehen (z.B. geschlossene Fonds, Direktinvestments), werden von der Smartbroker AG direkt an den Anlageanbieter weitergeleitet.

9. Wesentliche Merkmale der erbrachten Dienstleistungen

Die Smartbroker AG vermittelt als Discount-Broker Anlagegeschäfte und Wertpapierdepots. Es handelt sich um eine beratungsfreie Finanzdienstleistung, welche sich auf die Weiterleitung von Anlageaufträgen oder Depotöffnungsanträgen aufgrund eines hierfür geschlossenen Vermittlungsvertrages beschränkt. Demgegenüber erfolgt weder eine individuelle Aufklärung zu einzelnen Anlagen noch eine Prüfung, ob diese für den Kunden geeignet sind.

10. Entgelte und sonstige Kosten

Die Smartbroker AG stellt dem Kunden in der Regel kein gesondertes Entgelt für erbrachte Dienstleistungen in Rechnung.

Gleichwohl ist zu beachten, dass mit der Investition in Finanzinstrumente Kosten verbunden sind. Einzelheiten hierzu sind den Verkaufsunterlagen und den gesonderten Kosteninformationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument zu entnehmen.

11. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z.B. für Telefongespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Darüber hinaus fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

12. Informationen über das Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Smartbroker AG ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vermittlungsvertrages ab, indem er den unterzeichneten Antrag auf Abschluss des beabsichtigten Anlagegeschäfts oder des Depots an die Smartbroker AG übermittelt. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, wenn die Smartbroker AG das Angebot des Kunden durch gesonderte Annahmestätigung oder durch Weiterleitung des Antrags auf Abschluss des beabsichtigten Anlagegeschäfts/Depots an den Anlageanbieter bzw. die Depotbank annimmt. Für den Vermittlungsvertrag steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten sind der nachstehenden Widerrufsbelehrung zu entnehmen.

Einlagensicherung

Die Smartbroker AG ist nicht berechtigt, sich Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen des Kunden zu verschaffen. Sollte die Smartbroker AG bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen gesetzlicher Vorschriften Gelder oder Wertpapiere entgegennehmen und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder oder Wertpapiere an den Kunden zurückzugeben, sind die Gelder oder Wertpapiere nach folgenden Maßgaben des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) gesichert: Die Smartbroker AG gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin, einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichteten, nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes, an. Der Entschädigungsanspruch des Kunden richtet sich nach Höhe und Umfang seiner Einlagen oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bei Eintritt des Entschädigungsfalles unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte der Smartbroker AG. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Einlagen oder Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro laufen. Weitere Ausnahmen sind in § 4 AnlEntG geregelt. Der Entschädigungsanspruch ist pro Gläubiger (Kunde) der Höhe nach auf 90 vom Hundert (90 Prozent) der Einlagen und den Gegenwert von 20.000 Euro sowie 90 vom Hundert (90 Prozent) der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro begrenzt. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruches sind der Betrag der Einlagen und Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruches. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Kunden gegen die Smartbroker AG, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet. Hat der Kunde für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden. Die Entschädigung nach dem AnlEntG deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformation und sonstiger Vertragsverletzungen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Smartbroker AG
Ritterstraße 11
10969 Berlin
Telefax: 030 2757764-15
Email: info@fondsdiscout.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an: 030 2757764-00

Besondere Hinweise für Vermögensanlagen

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Investments nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). Die besonderen Hinweise haben einen grundsätzlichen und zusammenfassenden Charakter, ohne auf Einzelsachverhalte einzugehen. Sie ersetzen nicht die ausführlichen Informationen über das konkrete Investment und die mit diesem zusammenhängenden wesentlichen Risiken.

1. Was sind Vermögensanlagen?

Vermögensanlagen sind nach dem Kleinanlegerschutzgesetz die folgenden Anlageformen, sofern es sich dabei nicht um Wertpapiere, Investmentfondsanteile oder Einlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG handelt: Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen und sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten, auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln.

Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sind alle Beteiligungen als (Direkt-) Kommanditist, GmbH-Gesellschafter, GbR-Gesellschafter, stiller (typisch und atypisch still) Gesellschafter, oHG-Gesellschafter, Beteiligter an einer Ltd., PLC, LLC, SE, EWIR, SA usw. Damit sind auch Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft erfasst. Unabhängig von der rechtlichen Struktur beinhalten solche Anteile ein Recht auf Zinsen, Dividenden, Gewinn etc.

Über Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), sind die einzelnen Kommanditisten nicht direkt beteiligt, sondern ein Treuhandkommanditist hält diese Anteile. Aber auch jede andere Form von Treuhandlösung wird im § 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG erfasst.

Partiarische Darlehen sind solche, bei denen der Kapitalgeber einem Unternehmen ein Darlehen gewährt und neben einem festen Zins zusätzlich Anspruch auf einen Anteil am Gewinn hat.

Nachrangdarlehen sind Darlehen, die an die Bedingung geknüpft sind, dass die Rückzahlung erst nach Ablösung aller anderen Verbindlichkeiten, also nachrangig, erfolgt. Dabei handelt es sich im Grunde um eine quasi „unternehmerische Beteiligung“, da der Darlehensgeber nicht besichert ist und in vollem Umfang das unternehmerische Risiko mit trägt.

Genussrechte sind schuldrechtliche Kapitalüberlassungsverhältnisse. Mit Abschluss des Genussrechtsvertrages verpflichtet sich der Genussrechtsinhaber, dem Genussrechtsemittenten das Genussrechtskapital zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug wird der Kapitalgeber am Unternehmen beteiligt und erhält dafür einen Zins und bestimmte zusätzliche Rechte, ohne jedoch Gesellschafter zu werden und ohne Gesellschafterrechte (wie z. B. das Stimmrecht) zu haben.

Namenschuldverschreibungen sind festverzinsliche Anleihen, die auf den Namen lauten. Nur der legitimierte Inhaber des Papiers und Gläubiger der hierin verbrieften Forderung kann den Anspruch aus einer Namensschuldverschreibung geltend machen. Nur durch ein Indossament (schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite) können Namensschuldverschreibungen übertragen werden, sie besitzen damit eine nur sehr eingeschränkte Verkehrsfähigkeit.

Sonstige Anlagen sind alle anderen Anlageformen wie z. B. Mietkauf mit Rückkaufoption, Sachwertdarlehen etc. Hierunter soll nach Ansicht des Gesetzgebers alles fallen, bei dem – wirtschaftlich betrachtet – eine Geldüberlassung auf Zeit gegen Zinsen oder gegen eine andere Form einer „Vergütung“ für die zeitliche Überlassung erfolgt. Damit fallen auch alle Arten des „Sachkaufes“ mit jeglicher Form von Verzinsung und Rückzahlung/Rückkauf etc. unter den Begriff der Vermögensanlagen.

Nach § 6 VermAnlG muss ein Anbieter (Emittent, § 1 Abs. 3 VermAnlG), der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, einen Verkaufsprospekt dafür erstellen, diesen von der BaFin billigen lassen, bei ihr hinterlegen und anschließend veröffentlichen.

2. Laufzeit

Vermögensanlagen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs sowie eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten vorsehen. Die Mindestlaufzeit hat eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhält der Anbieter der Vermögensanlage eine zeitlich begrenzte stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen werden die Anlegerinnen und Anleger gewarnt, dass ihre Vermögensanlage eine unternehmerische Investition ist, die eine gewisse Dauer in Anspruch nimmt. Beide Parteien sollen den Umfang der Verzinsung und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik überprüfen.

Bei Vermögensanlagen, deren Anteile eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sowie bei Treuhandvermögen, ist eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen nichts Abweichendes vorsehen.

3. Risiken einer Vermögensanlage

Die Beteiligung an einer Vermögensanlage ist ein langfristiges Engagement. Das Ergebnis und der Erfolg des Investments hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren, z.B. von Markteinflüssen ab. Die Art der Investition ist deshalb mit erheblichen Risiken verbunden und eignet sich nur für risikobewusste Anleger. Zudem sollte eine Investition nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio erfolgen. Nachfolgend werden allgemeine mit einer Anlage verbundene Risiken aufgeführt, die nicht abschließend sind. Für weitere Informationen zu den Grundlagen, wirtschaftlichen Hintergründen, Chancen und Risiken wird auf die Angaben im Verkaufsprospekt der Vermögensanlage verwiesen. Folgende strukturelle Risiken müssen bei einer Beteiligung an einer Vermögensanlage in jedem Fall einkalkuliert werden:

1. Prognoserisiken

Vermögensanlagen sind im Regelfall als unternehmerische Beteiligungen konzipiert, an der sich Anleger langfristig beteiligen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann nicht über die gesamte Laufzeit vorhergesagt werden. Der Anbieter kann keine Garantie für eine plangemäße Entwicklung der Vermögensanlage geben. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung einer Vermögensanlage.

2. Rechtsänderungsrisiko

Gesetze, die herrschende Rechtsprechung und/oder Vorschriften können sich während der Laufzeit der Vermögensanlage ändern. Es besteht das Risiko, dass der Emittent zusätzliche Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder die Einschaltung von rechtlichen oder steuerlichen Beratern zu tragen hat.

3. Mangelnde Fungibilität

Für Anteile an Vermögensanlagen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer gesetzlich geregelter Zweitmarkt. Eine vorzeitige Veräußerung über den Zweitmarkt ist anders als bei Wertpapieren nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich. Da auch eine vorzeitige Kündigung in der Regel nicht möglich ist, geht der Anleger eine langfristige Bindung ein.

4. Fremdfinanzierungsrisiken

Die ohnehin bestehenden Verlustrisiken steigen erheblich, wenn die Beteiligung vom Anleger auf Kredit fremdfinanziert wird. Aufgrund des mit einer Kreditaufnahme verbundenen Hebeleffektes verstärken sich die negativen Auswirkungen einer wirtschaftlich ungünstigen Entwicklung der Beteiligung. Insbesondere von einer Kreditfinanzierung einer Vermögensanlage ist daher abzuraten.

5. Totalverlustrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht darin, dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungssumme inkl. Agio) einschließlich ggf. nicht ausgezahlter Gewinne, sowie eine Verminderung seines sonstigen Vermögens aufgrund einer Inanspruchnahme aus einer aufgenommenen persönlichen Anteilsfinanzierung und/oder dem Ausgleich einer persönlichen Steuerbelastung nebst darauf anfallender Zinsen und/oder einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung erleidet, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Eine ausführliche Darstellung der vorgenannten sowie weiteren Risiken sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen, dessen sorgfältige Lektüre unbedingt empfohlen wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wallstreet:online capital AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, die Bonität des Kapitalsuchenden sowie die Plausibilität des Anlagekonzepts nicht überprüft hat.

4. Kosten einer Vermögensanlage

Mit dem Erwerb von Vermögensanlagen fallen Kosten an, z.B. für Management, Verwaltung, Vertrieb, Vermarktung, Prospekterstellung und -prüfung, rechtliche und steuerliche Beratung. Diese Kosten, welche direkt oder indirekt von Ihnen und anderen Anlegern zu tragen sind, beschränken das potenzielle Wachstum Ihrer Anlage. Einzelheiten hierzu, insbesondere die genaue Höhe und Aufteilung dieser Kosten, sind im separaten Dokument Kosteninformation dargestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Investition für Sie weitere, individuelle Kosten und Steuerverbindlichkeiten entstehen. Sie sollten daher die Kostenstruktur der Vermögensanlage genau prüfen, bevor Sie sich für eine Investition in die Vermögensanlage entscheiden.

**BASISINFORMATIONEN
ÜBER VERMÖGENSANLAGEN IN NACHRANGIGE
NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN**

1. Auflage 11/2020

Copyright2020 WRG Finvestra Treuhand GmbH

Moureauxstraße 26
51429 Bergisch Gladbach
www.finvestra.net

Nachrangige Namensschuldverschreibungen werden insbesondere durch asuco, ONE GROUP, Solvium Capital und etwaig eingeschaltete Dritte vertrieben.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung der WRG Finvestra Treuhand GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung auf Datenträgern sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.

Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts übernimmt die WRG Finvestra Treuhand GmbH keine Haftung.

I. Inhalt

Vorbermerkung	5
A. Grundlagen und besondere Merkmale von nachrangigen Namensschuldverschreibungen	6
1. Überblick: Was sind nachrangige Namensschuldverschreibungen?	6
2. Rechtsform und Vertragsbeziehungen bei nachrangigen Namensschuldverschreibungen	7
Aufsichtsrechtliche Einordnung	7
Vertragsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger	7
Übertragung von Namensschuldverschreibungen	8
B) Steuerliche Aspekte	9
C) Emittentin der nachrangigen Namensschuldverschreibungen	10
D) Vertrieb von nachrangigen Namensschuldverschreibungen	11
E) Risiken einer Vermögensanlage in nachrangige Namensschuldverschreibungen	12
1) Allgemeine Hinweise hinsichtlich der Risiken	12
2) Maximales Risiko	12
3) Wirtschaftliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin	13
4) Interessenkonflikte	13
5) Währungsrisiken	14
6) Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt	14
7) Fremdfinanzierung durch den Anleger	15
8) Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit	15
9) Keine Einlagensicherung	16
10) Blind-Pool-Risiko	16
11) Regulierung und Aufsichtsrecht	16
12) Fremdkapital	16
13) Steuerliche Risiken	17
14) Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers	17

VORBERMERKUNG

In diesen Basisinformationen werden Vermögensanlagen in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen vorgestellt. Anleger, die eine Investition in nachrangige Namensschuldverschreibungen erwägen, werden nachfolgend über die Merkmale von nachrangigen Namensschuldverschreibungen, steuerliche Aspekte und die mit einer Investition in nachrangige Namensschuldverschreibungen verbundenen Risiken informiert.

In diesem Dokument wird der Begriff „Vermögensanlage“ nicht im umgangssprachlichen Sinn verwendet, sondern als Bezeichnung von bestimmten Formen der Geldanlage, auf die das Vermögensanlagengesetz Anwendung findet. Das Vermögensanlagengesetz enthält Regelungen für sehr unterschiedliche Arten von Vermögensanlagen. Diese Basisinformationen beschreiben in zusammengefasster Form nur Vermögensanlagen in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die weiteren Arten von Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 VermAnlG sind nicht Gegenstand dieser Basisinformationen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts wird jedoch keine Haftung übernommen. Es handelt sich weder um ein öffentliches Angebot noch um eine Empfehlung zum Erwerb von konkreten nachrangigen Namensschuldverschreibungen. Auch liegt keine Anlageberatung vor.

Die Einzelheiten sowie insbesondere die neben den Chancen vorhandenen Risiken, die mit einer konkreten Vermögensanlage verbunden sind, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen allein verbindlichen Verkaufsprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, dem jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie dem letzten offengelegten Jahresabschluss mit Lagebericht der Emittentin der Vermögensanlage.

1. Überblick: Was sind nachrangige Namensschuldverschreibungen?

Wie alle Schuldverschreibungen dienen auch nachrangige Namensschuldverschreibungen dem Schuldner (Emittentin) zur Investition mittels Fremdkapital und dem Gläubiger (Anleger) zur Kapitalanlage. Von anderen Schuldverschreibungen, die als Inhaberpapier (Inhaberschuldverschreibung) oder Orderpapier (Orderschuldverschreibung) ausgestaltet sind, unterscheiden sich nachrangige Namensschuldverschreibungen durch die Gestaltung als Namenspapier. Der wesentliche Unterschied zwischen den genannten Typen von Schuldverschreibungen besteht darin, dass sie auf unterschiedliche Art und Weise auf dritte Personen übertragen werden können. Eine Namensschuldverschreibung lautet auf den Anleger, der Gläubiger der Emittentin ist. Die Emittentin hat nur an diese namentlich benannte Person zu leisten, wodurch die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibung eingeschränkt ist. Die Emittentin führt üblicherweise ein Namensschuldverschreibungsregister oder ein vergleichbares Verzeichnis, in dem jede von der Emittentin ausgegebene Namensschuldverschreibung vermerkt ist. Der Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung gibt die Höhe der Forderung des Anlegers gegenüber der Emittentin an. Im Falle der Übertragung der Namensschuldverschreibung muss die Emittentin der Übertragung zustimmen und den neuen Eigentümer der Namensschuldverschreibung in das Namensschuldverschreibungsregister eintragen. Namensschuldverschreibungen werden regelmäßig nicht in einem Wertpapierdepot verwahrt und es findet auch kein Börsenhandel statt.

Der Anleger einer Vermögensanlage in nachrangige Namensschuldverschreibungen hat gegenüber der Emittentin der Vermögensanlage schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung vereinbarter Zinsen und auf Rückzahlung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag zu deren Laufzeitende. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist grundsätzlich für die Laufzeit gebunden, da in der Regel eine ordentliche Kündigung nachrangiger Namensschuldverschreibungen durch den Anleger nicht möglich ist. Es ist jedoch üblich, dass der Emittentin das Recht gewährt wird, die nachrangigen Namensschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleger zurückzuzahlen.

Für nachrangige Namensschuldverschreibungen als Vermögensanlage ist typisch, aber nicht zwingend, dass mit den Beträgen, die von Anlegern durch die Ausgabe von nachrangigen Namensschuldverschreibungen eingeworben werden, bestimmte Investitionen finanziert werden, die in dem jeweiligen Gesellschaftszweck der Emittentin sowie in möglicherweise vorhandenen, verbindlichen Investitionskriterien näher definiert sind. Beispielsweise können die Anlagebeträge für den Ankauf von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen im Zweitmarkt, für Erwerb und anschließende Bewirtschaftung von Logistikequipment oder für die Finanzierung von Immobilienprojektentwicklungen verwendet werden.

Für die Emittentin stellen die nachrangigen Namensschuldverschreibungen Fremdkapital dar und der Anleger wird damit zum Gläubiger. Alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin unterliegen stets einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes bedient werden. Dies ist vor allem relevant, wenn die Emittentin neben den Namensschuldverschreibungen noch andere vorrangige Fremdkapitalinstrumente einsetzt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt der Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko.

Auf die Realisierung dieses Risikos hat der Anleger aber keinen Einfluss, weil der Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine gesetzlichen Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin hat. Der Anleger nimmt somit in wirtschaftlicher Hinsicht eine vergleichbare Stellung ein wie ein Anleger, der sich mit Eigenkapital als Gesellschafter beteiligt. Allerdings stehen dem Anleger nicht die Mitsprache- und Entscheidungsrechte eines Gesellschafters zu.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin,

also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verliert.

Namensschuldverschreibungen haben grundsätzlich eine feste Laufzeit und begründen einen – durch die Nachrangabrede modifizierten – Anspruch auf vollständige Rückzahlung des angelegten Betrags. Namensschuldverschreibungen profitieren von der einfachen steuerlichen Behandlung und dem aktuell reduzierten Steuersatz bei der Abgeltungsteuer. Demgegenüber weisen Investitionen in nachrangige Namensschuldverschreibungen auch typische Risiken auf, die in Abschnitt E) weiter unten behandelt werden

2. Rechtsform und Vertragsbeziehungen bei nachrangigen Namensschuldverschreibungen

Aufsichtsrechtliche Einordnung

Vermögensanlagen in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen unterliegen dem Anwendungsbereich und den Regelungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Das öffentliche Angebot solcher Vermögensanlagen ist nach dem VermAnlG, abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmen, nur zulässig, wenn ein Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden als „Prospekt“ bezeichnet) und ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (im Folgenden als „VIB“ bezeichnet) vor Beginn des öffentlichen Angebots von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt bzw. gestattet wurden. Die BaFin prüft dabei lediglich, ob der Prospekt alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält, in sich nicht widersprüchlich und verständlich ist und ob das VIB alle gesetzlich vorgegebenen Angaben in der ebenfalls gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge enthält. Die Richtigkeit der Angaben im Prospekt und im VIB sowie die Plausibilität der Vermögensanlage werden von der BaFin grundsätzlich nicht geprüft. Auch das wirtschaftliche Konzept der Vermögensanlage ist nicht Gegenstand der BaFin-Prüfung,

Es besteht keine laufende Aufsicht über die Vermögensanlage seitens der BaFin. Auch die Emittentin und/oder Anbieterin einer Vermögensanlage wird von der BaFin grundsätzlich nicht laufend beaufsichtigt.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes für eine Vermögensanlage entfällt zum Beispiel, wenn von der betreffenden Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden (also maximal 20 Anleger die Vermögensanlage erwerben können) oder jeder Anleger mindestens EUR 200.000 für einen Anteil investieren muss.

Generell handelt es sich bei Vermögensanlagen, unabhängig davon, ob eine Prospektspflicht besteht oder nicht, um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 Nr. 2 KWG, so dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der direkt anwendbaren europarechtlichen Vorgaben bzw. der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) und der Gewerbeordnung auch für den Vertrieb von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen gelten.

Die gewerbsmäßige Anlagevermittlung von oder Anlageberatung zu nachrangigen Namensschuldverschreibungen setzt eine Erlaubnis nach § 34f Nr. 3 Gewerbeordnung oder nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die jeweils zuständige Behörde voraus.

Vertragsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger

Der Anleger erwirbt nachrangige Namensschuldverschreibungen durch Abschluss eines Vertrages mit der Emittentin. Die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten zwischen dem Anleger und der Emittentin ergeben sich aus sogenannten Anleihebedingungen (zum Teil auch als Schuldverschreibungsbedingungen bezeichnet).

Sofern für das öffentliche Angebot der nachrangigen Namensschuldverschreibungen eine Prospektspflicht besteht, sind diese Anleihebedingungen Bestandteil des von der BaFin gebilligten Prospekts. In der Regel sind die Anleihebedingungen auch Bestandteil der Zeichnungsunterlagen von nachrangigen Namensschuldverschreibungen.

In den Bedingungen nachrangiger Namensschuldverschreibungen wird regelmäßig ein Mindestbetrag festgelegt, der investiert werden muss. Außerdem können Regelungen bestehen, dass höhere Investitionssummen beispielsweise

nur durch 1.000 oder 500 ohne Rest teilbar sein dürfen. Auf diese Weise sollen „krumme“ Investitionsbeträge vermieden werden. Häufig wird in Anleihebedingungen neben dem zu investierenden Mindestbetrag auch ein Nennbetrag „pro Stück“ festgelegt. Der Nennbetrag einer Namensschuldverschreibung kann beispielsweise bei EUR 500 liegen. Wenn ein Anleger dann eine Summe von EUR 10.000 investiert, wird davon gesprochen, dass er 20 Namensschuldverschreibungen erwirbt. Der Nennbetrag und die daraus resultierende Stückelung können beliebig festgelegt werden. Es gibt auch nachrangige Namensschuldverschreibungen, bei denen keine Stückelungen bestehen, so dass der Anleger unabhängig von seinem Investitionsbetrag jeweils nur eine Namensschuldverschreibung erwirbt, wobei die jeweiligen Nennbeträge unterschiedlich hoch sind.

Die Anzahl der vom Anleger zu zeichnenden nachrangigen Namensschuldverschreibungen, der daraus resultierende vom Anleger an die Emittentin zu zahlende Erwerbspreis sowie etwaige weitere Zahlungspflichten (z. B. Agio) ergeben sich grundsätzlich aus einer Zeichnungserklärung bzw. einem Zeichnungsschein.

Übertragung von Namensschuldverschreibungen

Namensschuldverschreibungen werden durch Abtretung der Rechte und Pflichten von Anleger an einen Dritten rechtsgeschäftlich, als z. B. durch Kauf- oder Schenkungsvertrag, oder durch Gesamtrechtsnachfolge im Todesfall übertragen. Die rechtsgeschäftliche Übertragung muss bei der Emittentin angezeigt und die Abtretungsvereinbarung vorgelegt werden. Die Emittentin muss der rechtsgeschäftlichen Übertragung zustimmen. Regelmäßig ist in den Anleihebedingungen festgelegt, dass die Emittentin nur aus wichtigem Grund die Zustimmung zur Übertragung verweigern darf. Für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Übertragungen von nachrangigen Namensschuldverschreibungen kann die Emittentin eine Gebühr berechnen.

Nachrangige Namensschuldverschreibungen werden nicht an Börsen gehandelt. Daher gibt es keinen organisierten regulierten Markt für diese Anlageprodukte. Der kurzfristige Verkauf von nachrangigen Namensschuldverschreibungen kann sich daher als schwierig bis unmöglich gestalten. Anleger sollten daher nachrangige Namensschuldverschreibungen nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass sie auf die investierten Gelder nicht während der Laufzeit angewiesen sind.

B) Steuerliche Aspekte

Steuerliche Aspekte bei nachrangigen Namensschuldverschreibungen können für den Anleger eine erhebliche Rolle spielen. Die nachfolgenden Auswirkungen stellen in verkürzter Form die steuerlichen Auswirkungen bei der Einkommensteuer des Anlegers dar und beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Basisinformationen geltenden gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Regelungen. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind möglich und können die Rentabilität der nachrangigen Namensschuldverschreibungen beeinflussen.

Durch den Erwerb nachrangiger Namensschuldverschreibungen erwirbt der Anleger einen gegen die Emittentin gerichteten Anspruch auf Zinszahlung sowie auf Rückzahlung der nachrangigen Namensschuldverschreibung zum Fälligkeitstag. Die dem Anleger zufließenden Zinsen stellen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, Einnahmen aus der Rückzahlung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit fallen unter die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 EStG und führen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten (Erwerbskosten zzgl. Agio) und Rückzahlungsbetrag ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um sogenannte Überschusseinkünfte, bei denen die Einkünfte (Einnahmen abzgl. steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen) nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt werden (§ 11 EStG).

Da der Anleger von nachrangigen Namensschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, ist § 32d EStG zu beachten. Hiernach unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen einem gesonderten Steuertarif von maximal 25 % (Abgeltungssteuersatz) zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. zzgl. Kirchensteuer). Soweit sich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ein geringerer Einkommensteuersatz als 25 % ergibt, unterliegen – auf Antrag – auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem geringeren Steuersatz. Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG stattdessen als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 1.602,00 EUR) p. a., maximal jedoch in Höhe der Einnahmen abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag).

Weitere relevante steuerliche Aspekte bei Namensschuldverschreibungen sind die Besteuerung der Emittentin der Namensschuldverschreibungen und ihrer Gesellschafter sowie umsatzsteuerliche, gewerbsteuerliche und gründerwerbsteuerliche Aspekte. Außerdem sind bei der Übertragung von nachrangigen Namensschuldverschreibungen auch erbschaft- und schenkungssteuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

C) Emittentin der nachrangigen Namensschuldverschreibungen

Die Emittentin von nachrangigen Namensschuldverschreibungen ist in der Regel eine kapitalsuchende Gesellschaft. Dabei kann es sich um eine eigens zum Zwecke der Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibung gegründete neue Gesellschaft innerhalb einer Unternehmensgruppe handeln. Die anfallenden Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten der Emittentin sowie Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung werden dabei üblicherweise von darauf spezialisierten Gesellschaften aus der Unternehmensgruppe auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen übernommen und dafür eine Vergütung vereinbart.

Durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen soll die Emittentin mit Kapital ausgestattet werden, um ihrer Geschäftstätigkeit im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck und der im Verkaufsprospekt angegebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik zur Erreichung des ebenfalls im Verkaufsprospekt angegebenen Anlageziels nachgehen zu können. Dies kann für ein begrenztes Investitionsvorhaben erfolgen, z. B. der Erwerb einer oder mehrerer bestimmter Immobilien, zur Finanzierung der Projektentwicklung eines Bauvorhabens oder zum Erwerb und anschließender Bewirtschaftung von Logistikequipment. Möglich ist auch eine grundsätzliche nicht begrenzte Investitionstätigkeit, wenn z. B. durch die gleiche Emittentin laufend Anteile an geschlossenen Investmentvermögen im Zweitmarkt gekauft werden und dazu nebeneinander und zukünftig weitere Emissionen getätigt werden (Daueremittentin). Die Erfahrung und Expertise der Emittentin selbst, sowie der Unternehmensgruppe, der die Emittentin angehört, sind wesentlich für den Erfolg der Anleger. Denn das Management der Emittentin oder Personen aus der Unternehmensgruppe treffen die Investitionsentscheidungen und entscheiden damit, wie die von den Anlegern eingeworbenen Gelder verwendet werden. Die Anleger haben keine Mitspracherechte bei den einzelnen Investitionen.

Eine Emittentin verwendet den Emissionserlös in der Regel zum Ankauf bzw. zur Erstinvestition der dargestellten Anlageziele (Investitionsphase). Daran schließt sich eine Bewirtschaftungs- oder Verwaltungsphase an, in der Einnahmenüberschüsse aus den getätigten Investitionen erzielt und gegebenenfalls weitere Investitionen ebenfalls zur Erzielung von Einnahmenüberschüssen getätigt werden sollen. Die Einnahmenüberschüsse stehen zur Befriedigung aller Gläubiger der Emittentin, also auch zu Befriedigung der Ansprüche der Anleger der nachrangigen Namensschuldverschreibungen auf Zinszahlungen zur Verfügung. Die Verteilung der Einnahmenüberschüsse ist abhängig von der Finanzierungsstruktur der Emittentin und den in den Anleihebedingungen festgelegten Regelung hinsichtlich Zinszahlung. Neben der Vereinbarung eines festen Zinssatzes, kann auch ein variabler Zinssatz, der vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin abhängig ist, vereinbart werden. Nach einer mehrjährigen Investitions- und Verwaltungsphase sollen die Investitionsgegenstände verkauft bzw. verwertet werden. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen kann grundsätzlich aus diesem Verkaufserlös erfolgen oder bei einer Daueremittentin durch eine Umfinanzierung der getätigten Investitionen oder durch Kombination beider Möglichkeiten.

D) Vertrieb von nachrangigen Namensschuldverschreibungen

Der Vertrieb von nachrangigen Namensschuldverschreibungen kann durch die Emittentin bzw. Anbieterin selbst, durch Berater und Vermittler bei Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstituten oder durch Finanzanlagenvermittler erfolgen.

Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute verfügen über eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG), wobei hinsichtlich der Vermögensanlagen insbesondere die Tätigkeit der Anlagevermittlung und der Anlageberatung relevant ist. Die Finanzanlagenvermittler benötigen für die Ausübung der Anlagevermittlung von Vermögensanlagen bzw. der Anlageberatung hierzu eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO), die nur dann erteilt wird, wenn der Vermittler die erforderliche Sachkunde nachweist und über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Jeder Finanzanlagenvermittler wird in ein Vermittlerregister eingetragen, das öffentlich einsehbar und abrufbar ist.

Oftmals schaltet die Emittentin bzw. die Anbieterin von nachrangigen Namensschuldverschreibungen eine Vertriebsgesellschaft ein, die den Vertrieb über Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Finanzanlagenvermittler steuert und organisiert.

Nachrangige Namensschuldverschreibungen dürfen grundsätzlich an jedermann vertrieben werden. In der Regel sind sie für Privatanleger und professionelle Anleger konzipiert, die in Deutschland steuerpflichtig sind. Der Vertrieb von Vermögensanlagen außerhalb von Deutschland kann unzulässig sein bzw. bestimmten rechtlichen Vorgaben in dem betreffenden Land unterliegen.

Für die Vermittlung von bzw. die Beratung zu Vermögensanlagen erhalten die Vermittler bzw. Berater Zuwendungen von der Emittentin oder der Vertriebsgesellschaft. Hierzu gehört die Vertriebsprovision, die die Emittentin in der Regel aus dem vom Anleger gezahlten Erwerbspreis (Nominalbetrag zzgl. Agio) zahlt. Die Höhe einer Vertriebsprovision kann je nach Vermögensanlage, Emittentin/Anbieterin und Vertriebspartner unterschiedlich ausfallen.

Diese Zuwendungen dürfen nur angenommen bzw. gewährt werden, sofern die Zuwendung der ordnungsgemäßen Vermittlung bzw. Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegensteht und sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung bzw. Beratung auswirkt. Darüber hinaus darf die Zuwendung die Pflicht eines Vermittlers bzw. Beraters, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln, nicht beeinträchtigen.

Vermittler bzw. Berater sind nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben verpflichtet, einem Interessenten den Prospekt, das VIB mit einer kurzen Beschreibung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen sowie auch einen vollumfänglichen Kostenausweis rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Um eine Vermögensanlage zu erwerben, ist der Anleger seinerseits u. a. verpflichtet, auf dem VIB die Kenntnisnahme eines Warnhinweises zu bestätigen und alle nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben (insbesondere nach dem Geldwäschegesetz) zu machen.

Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Anleger die Vermögensanlage im Fernabsatz gezeichnet hat oder der Vertrag mit der Emittentin außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurde. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist grundsätzlich Bestandteil der Zeichnungsunterlagen zu einer Vermögensanlage.

Sofern ein Prospekt für eine Vermögensanlage veröffentlicht wurde, entsteht unter bestimmten Voraussetzungen ein weiteres Widerrufsrecht für alle Anleger. Die Emittentin/Anbieterin einer Vermögensanlage ist gesetzlich verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Vermögensanlage oder der Emittentin beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und während der Dauer des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Der Anleger kann dann seine Zeichnung der Vermögensanlage innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Über dieses Widerrufsrecht muss im Nachtrag zum Prospekt belehrt werden.

1) Allgemeine Hinweise hinsichtlich der Risiken

Wie alle Kapitalanlagen unterliegen auch nachrangige Namensschuldverschreibungen spezifischen Risiken. Zwar geht der Anleger durch den Erwerb von nachrangigen Namensschuldverschreibungen keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind.

Insbesondere ist hinsichtlich der für den Anleger bestehenden Risiken zu berücksichtigen, dass alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin, d. h. die Ansprüche auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen qualifiziert nachrangig ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Emittentin von nachrangigen Namensschuldverschreibungen Zahlungen an die Anleger nur und erst leisten darf, wenn sie alle Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger dieser Vermögensanlage vorgehende Ansprüche haben, befriedigt hat und Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen.

Ungeachtet der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin hängt die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche des Anlegers zu erfüllen, von zukünftigen Entwicklungen insbesondere im wirtschaftlichen, aber auch im steuerlichen und rechtlichen Bereich ab, so dass die Emittentin nicht garantieren kann, dass alle Zahlungen an den Anleger erbracht werden.

Nachrangige Namensschuldverschreibungen sollten nur von Anlegern erworben werden, die willens und auf Grundlage ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, für die Laufzeit eine finanzielle Bindung einzugehen. Die Anlageentscheidung sollte der Anleger nur nach sorgfältiger und vollständiger Lektüre des Prospekts treffen.

Im Folgenden werden ohne Bezug zu konkreten nachrangigen Namensschuldverschreibungen einige wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Namensschuldverschreibungen dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

Die nachfolgende Darstellung ist nicht abschließend. Die Risiken und ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie ihre Auswirkungen hängen maßgeblich von der spezifischen Struktur der jeweiligen nachrangigen Namensschuldverschreibungen ab. Risiken können kumuliert eintreten und sich gegenseitig verstärken, was zu besonders starken Auswirkungen führen kann. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken von konkreten nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind einzig dem jeweiligen Verkaufsprospekt bzw., wenn ein solcher nicht veröffentlicht ist, einer entsprechenden Risikodarstellung zu entnehmen.

2) Maximales Risiko

Grundsätzlich besteht das maximale Risiko für den Anleger darin, dass er einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals (in der Regel gezahlter Erwerbspreis zuzüglich eines gezahlten Agios) erleidet und sein Vermögen vermindert wird.

Eine weitergehende Minderung des Vermögens des Anlegers kann dann eintreten, wenn ein Anleger den Erwerb von nachrangigen Namensschuldverschreibungen durch ein Darlehen finanziert. Denn in diesem Fall muss der Anleger auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin die laufenden Zins- und Tilgungszahlungen an seine finanzierende Bank leisten. Von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs von nachrangigen Namensschuldverschreibungen wird daher regelmäßig abgeraten.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den zuvor genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

3) Wirtschaftliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Zinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie mit ihrer Geschäftstätigkeit genügend liquide Geldmittel erwirtschaftet. Bei ungünstiger Marktentwicklung oder infolge anderer nicht im Einflussbereich der Emittentin liegender Umstände ist es möglich, dass die Erträge der Emittentin geringer als prognostiziert ausfallen. Beispielsweise kann sich die Suche nach einem Nachmieter bei einer Immobilie oder anderen Investitionsobjekten verzögern und die mit dem Nachmieter vereinbarte Miete kann unter der bisherigen Miete oder unter der eigentlich erwarteten und kalkulierten Miete liegen. Außerdem können Vertragspartner ausfallen und ihre vertraglich vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise einstellen.

Die Liquidität der Emittentin kann nicht nur durch geringere Einnahmen als geplant, sondern auch durch höhere Ausgaben als prognostiziert negativ beeinflusst werden. So können die Bewirtschaftungskosten höher als erwartet sein. Es kann sich herausstellen, dass erworbenen Anlagegegenstände mit Mängeln behaftet sind, die nur mit zusätzlichen Kosten beseitigt werden können. In Streitfällen können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen.

Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen nachteilig entwickeln. Dies könnte zur Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder zu deren vollständigem Ausfall führen. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Zinszahlungen von der Emittentin und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als von ihm erwartet.

Die Emittentin ist nur in der Lage, die Rückzahlung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin wird in der Regel nur dann über genügend liquide Geldmittel verfügen, wenn sie die Investitionsgegenstände zu den prognostizierten bzw. zu ausreichenden Preisen verkaufen bzw. verwerten kann und die Käufer als Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Kaufpreise gegenüber der Emittentin vollständig und rechtzeitig erfüllen. Bei ungünstiger Marktentwicklung kann ein Verkauf von Investitionsgegenständen jedoch nur zu einem geringeren Preis als erwartet bzw. zur Befriedigung der Anlegeransprüche ausreichend möglich sein. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich Investitionsgegenstände als vollkommen unverkäuflich erweisen.

Es kann daher der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über keine oder nicht ausreichende liquide Geldmittel verfügt, weil sie keine oder zu geringe Einnahmen aus dem Verkauf bzw. der Verwertung der Investitionsgegenstände erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

4) Interessenkonflikte

Es besteht die Möglichkeit, dass es personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin einer Vermögensanlage und anderen Unternehmen, wie zum Beispiel einer Vertriebsgesellschaft gibt, aus denen Interessenkonflikte resultieren können. Insbesondere kann/können der/die Geschäftsführer der Emittentin auch in leitenden Funktionen bei anderen Unternehmen tätig sein, in der er/sie geschäftliche Entscheidungen zum Nachteil der Emittentin treffen kann/können. Solche Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und / oder eine

geringere oder keine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

5) Währungsrisiken

Je nach Anlageziel und Anlagestrategie werden die von der Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangenen Vertragsverhältnisse teilweise nicht in EUR sondern in Fremdwährungen (z. B. in US-Dollar) abgewickelt, so dass die Emittentin insoweit in der Regel Zahlungen in jener Fremdwährung erhält und diese in EUR umtauschen muss. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zur Fremdwährung, besteht das Risiko, dass die Emittentin zu geringe Einnahmen in EUR erhält.

Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinszahlungen und die Rückzahlung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin bei aus Ihrer Sicht ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse einen Verlust erleidet, selbst wenn die von ihr finanzierten und betriebenen Geschäftstätigkeiten auf Basis der jeweiligen Fremdwährung gewinnbringend sind.

6) Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt

Die Investition in nachrangige Namensschuldverschreibungen ist für Anleger mit einem Nachrangrisiko verbunden. Dieses Nachrangrisiko ergibt sich daraus, dass die Anleger mit ihren Ansprüchen aus der Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinter alle bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurücktreten, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben.

Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Nachrangige Namensschuldverschreibungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass die Ansprüche des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung („InsO“) vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurücktreten. Außerdem verpflichtet sich der Anleger in der Regel, seine Nachrangforderungen gegen die Emittentin auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre), wobei die Geltendmachung von Nachrangforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO) herbeiführen würde. Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Diese Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen also nachrangig. Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits

außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat zu erfüllen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

Der qualifizierte Nachrang führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

7) Fremdfinanzierung durch den Anleger

Sollte der Anleger seine Investition in nachrangige Namensschuldverschreibungen durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so bleibt der Anleger – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung aus seinem Vermögen leisten muss, ohne Zahlungen von der Emittentin zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Zahlungen von der Emittentin ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer solchen Finanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Zahlungen und Rückzahlung von der Emittentin – vom Anleger zu erfüllen. Erhält der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen kann dies im Falle einer Fremdfinanzierung zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

8) Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit

In der Regel ist eine ordentliche Kündigung der nachrangigen Namensschuldverschreibungen durch die Anleger ausgeschlossen, so dass der Anleger seine Namensschuldverschreibungen lediglich aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen kann. Die nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind darüber hinaus zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus den zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen möglich. Es können darüber hinaus weitere Voraussetzungen für die Übertragung, wie zum Beispiel ein Zustimmungserfordernis bestehen. Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von Vermögensanlagen in Namensschuldverschreibungen. Die freie Handelbarkeit einer Vermögensanlage in Namensschuldverschreibungen ist daher – gegebenenfalls auch erheblich – eingeschränkt. Die Übertragung der Vermögensanlage kann daher für den Anleger schwierig oder unmöglich sein. Gelingt es dem Anleger nicht, seine nachrangigen Namensschuldverschreibungen zu veräußern, besteht für den Anleger das Risiko, dass er über den Erwerbspreis erst nach dessen Rückzahlung zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage verfügen kann.

9) Keine Einlagensicherung

Die Rückzahlung von nachrangigen Namensschuldverschreibungen wird in der Regel nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Bei einer Insolvenz der Emittentin ist daher damit zu rechnen, dass der Anleger nicht nur Zinszahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhält, sondern darüber hinaus das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verliert.

10) Blind-Pool-Risiko

Bei vielen nachrangigen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um einen sogenannten „Blind-Pool“, bei dem die zu erwerbenden Anlageobjekte noch nicht feststehen. In diesem Fall ist es für den Anleger nicht möglich, vor seiner Anlageentscheidung konkrete Investitionen der Emittentin und die sich aus solchen Investitionen ergebenden konkreten Risiken zu bewerten. Die Einnahmen der Emittentin und damit auch die vom Anleger erzielbaren Einnahmen aus den nachrangigen Namensschuldverschreibungen daher davon abhängig, dass die Emittentin die zu erwerbenden Investitionsgegenstände und die damit erzielbaren Einnahmen sachgerecht bewertet.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Investitionsgegenstände erwirbt, die sich als objektiv nachteilig erweisen oder die subjektiv nicht die Erwartungen des jeweiligen Anlegers erfüllen. Insbesondere können sich Investitionsgegenstände als wirtschaftlich weniger ertragreich erweisen als prognostiziert, z. B. weil sie zu teuer erworben werden, geringe laufende Erträge generieren oder der prognostizierte Veräußerungspreis nicht erreicht wird.

Durch Eintritt des vorgenannten Risikos kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall und/oder die Kürzung oder der Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die mit der Emittentin vereinbarten Zahlungen oder keine Zahlungen von der Emittentin. Das kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

11) Regulierung und Aufsichtsrecht

Generell besteht bei Vermögensanlagen das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. In diesem Fall müsste jeder Anleger die bereits von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen zurückzahlen. Ist die Emittentin nicht in der Lage, den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, kann dies zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

12) Fremdkapital

Sofern und soweit die Emittentin von nachrangigen Namensschuldverschreibungen zusätzlich zu den mit der Emission aufgenommenen Mitteln weiteres Fremdkapital aufnimmt, muss sie sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital vorrangig Zinszahlungen leisten. Dies bedeutet, dass bei nicht ausreichender Liquidität die Ansprüche der anderen Darlehensgeber vorrangig vor den Ansprüchen der Anleger berücksichtigt werden. Insbesondere bei Verkaufserlösen, die geringer als prognostiziert sind, kann die Aufnahme von vorrangigem Fremdkapital einen negativen Hebeleffekt bewirken, da dieses vorrangige Fremdkapital zunächst zurückgeführt werden muss. Bei einer hohen Fremdfinanzierungsquote können selbst kleine negative Entwicklungen überproportionale negative Auswirkungen auf die Anleger von nachrangigen Namensschuldverschreibungen haben.

Das sich daraus ergebende Risiko kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leisten kann. Das kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

13) Steuerliche Risiken

Grundsätzlich besteht immer das Risiko, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen auf Grund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Verwaltungsauffassung oder neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung negativ für die Anleger verändern.

Es besteht insbesondere das Risiko, dass § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, der einen gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vorsieht, zukünftig geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder Aufhebung des § 32d EStG kann dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einem über 25 % liegenden Steuersatz beim Anleger besteuert werden. Bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift kann sich beim Anleger eine Steuerbelastung in Höhe des Höchstsatzes der Einkommensteuer ergeben. Die Änderung oder Aufhebung von § 32d EStG kann zu höheren Steuerbelastungen des Anlegers führen. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass steuerliche Freibeträge, wie beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG), reduziert oder aufgehoben werden. Entsprechende Veränderungen können zu höheren Steuerbelastungen sowie verringerten Liquiditätsrückflüssen beim Anleger führen. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu diesen steuerlichen Risiken des Anlegers ein weiteres Risiko bzw. weitere Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin von nachrangigen Namensschuldverschreibungen aufgrund zukünftiger Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen höheren Steuerbelastungen als gegenwärtig einschlägig ausgesetzt sein wird, unterliegt. Es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Liquidität der Emittentin verringert. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinszahlungen vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu leisten und/oder die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurückzahlen. Dies wiederum kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

14) Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers

Dem Anleger können im Zusammenhang mit dem Erwerb von nachrangigen Namensschuldverschreibungen eigene Kosten, zum Beispiel für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern entstehen. Soweit solche Kosten entstehen, muss der Anleger diese Kosten selbst und unabhängig von den Zahlungen der Emittentin aus seinem eigenen Vermögen tragen. In diesem Fall reduziert sich das vom Anleger erwartete Ergebnis um die zu tragenden Kosten und ist entsprechend geringer. Dieses Risiko kann zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

Überreicht durch